

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.07.2004

Koexistenz von konventioneller, ökologischer und gentechnisch veränderter Produktion in der Landwirtschaft ermöglichen

Beschluss des Landtages vom 12.12.2003 - Drs. 15/668

Der Landtag stellt fest:

Mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Verordnungen für Lebens- und Futtermittel aus GVO (1829/2003) sowie der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (1830/2003) im November 2003 wird das „De-facto-Moratorium“ für die Marktzulassung neuer gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der EU aufgehoben. Mit der EU-weiten Einigung, der auch die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hat, werden Kennzeichnungsschwellenwerte für Lebens- und Futtermittel festgelegt. Lebens- und Futtermittel, die einen höheren Anteil von genehmigten transgenen Bestandteilen als 0,9 % aufweisen, müssen gekennzeichnet werden. Hiermit ist die Wahlfreiheit für Produkte der verschiedenen Produktionsrichtungen für den Verbraucher gegeben.

Seit Oktober 2002 ist die Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) in Kraft. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht erfolgt. Sie soll mit der Novelle des Gentechnikgesetzes vorgenommen werden, dessen Entwurf derzeit von der Bundesregierung erarbeitet wird. Beide bisher von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe gingen weit über die Umsetzung der Richtlinie 2001/18 hinaus und enthielten weit restriktivere Regelungen.

Offen ist derzeit immer noch die Regelung im Umgang mit Saatgut, das Spuren durch zufällige oder technisch nicht vermeidbare Beimengungen von GVO enthält („Schwellenwerte“). Der EU-Entwurf zu Saatgutschwellenwerten, der sich derzeit in der Abstimmung befindet, sieht Schwellenwerte für genehmigte GVO-Bestandteile vor, die je nach Kulturpflanzenart zwischen 0,3 % und 0,7 % liegen. Oberhalb dieser Schwellenwerte muss gekennzeichnet werden. Diese strengen Schwellenwerte gehen von dem Ansatz aus, dass Saatgut am Beginn der Produktionskette steht und daher einer besonderen Berücksichtigung bedarf. Es stehen darüber hinaus Regelungen für Schwellenwerte von GVO aus, die einerseits in Drittstaaten, andererseits für Freisetzungen genehmigt wurden. Damit bleibt also weiterhin die Rechtsunsicherheit für Saatgutunternehmen als auch die Einschränkungen für Freilandversuche, einschließlich der Sicherheitsforschung, bestehen.

Am 23. Juli 2003 wurden von der EU-Kommission Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen veröffentlicht. Diese Leitlinien beschränken sich auf Empfehlungen grundlegender Prinzipien zur Koexistenz. Konkrete Maßnahmen zu Anbau, Ernte, Transport, Lagerung, Verarbeitung und den Haftungsregelungen werden dabei weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Die Leitlinien geben allerdings vor, dass mit den nationalen Regelungen alle landwirtschaftlichen Produktionsformen, d.h. konventionelle, ökologische und gentechnisch veränderte, möglich sein müssen.

Der Landtag fordert daher die Bundesregierung auf und bittet die Landesregierung, sich im Rahmen der nationalen Umsetzung für folgende Regelungen einzusetzen:

1. Die Freisetzungsrichtlinie ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen, ohne national einseitige Verschärfungen vorzunehmen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass neben dem Anbau von kon-

ventionellen und ökologischen Kulturen auch ein Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ermöglicht wird.

2. Von der EU sind unverzüglich praktikable Schwellenwerte für zufällige oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO in Saatgut festzulegen. Die vorgeschlagenen kulturartsspezifischen Schwellenwerte von 0,3% bis 0,7% sind heute ein tragfähiger Kompromiss. Diese Grenzen stehen allerdings unter dem Vorbehalt neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sollten daher von der Bundesregierung uneingeschränkt unterstützt und nach deren Festlegung unverzüglich 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.
3. Es sind Regelungen zur Koexistenz zu schaffen, die ein Nebeneinander der konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produktion ermöglichen. Hierbei sind die Leitlinien der Kommission zu berücksichtigen und es sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, dass
 - praktikable und unbürokratische Regelungen gefunden werden, die es gestatten, dass alle Produktionsrichtungen möglich sind,
 - Regelungen zur guten fachlichen Praxis beim Anbau aller Produktionsrichtungen festgelegt werden, die dem Landwirt die notwendige Sicherheit geben, aber auch Flexibilität entsprechend seiner betrieblichen und regionalen Gegebenheiten ermöglichen,
 - Regelungen gefunden werden, die dazu führen, dass bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei allen Produktionsweisen auf komplizierte Haftungsregelungen unter Einführung des Verursacherprinzips verzichtet werden kann und
 - die getroffenen Regelungen dem Landwirt entsprechend des gesetzlichen Rahmens die Entscheidung überlassen, welche Produktionsrichtung er bevorzugt; gentechnikfreie Zonen sollten ausgeschlossen werden.

Antwort der Landesregierung vom 08.07.2004

Zu 1:

Die Bitte an die Landesregierung, sich im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt für eine 1:1-Umsetzung in das nationale Recht einzusetzen, wurde durch zahlreiche Änderungsvorschläge des Bundesrates am Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des deutschen Gentechnikgesetzes, die von Niedersachsen unterstützt wurden und in Abstimmung mit anderen Bundesländern vorbereitet worden waren, umgesetzt.

Die Bundesregierung ist nicht gewillt, wesentlichen Änderungsvorschlägen der Länder zu folgen. Die Mehrheitsfraktionen des Bundestages haben deshalb einen Gesetzesbeschluss des Bundestages herbeigeführt, der - nach ihrer Auffassung - sämtliche seitens des Bundesrates zustimmungspflichtige Neuregelungen aus dem Gesetz herausnimmt und z. T. sogar weitere Verschärfungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthält. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat zu diesem Gesetzesbeschluss des Bundestages den Vermittlungsausschuss anrufen wird. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird zu klären sein, ob die Auffassung zutrifft, dass dieser Gesetzesbeschluss nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die bislang seitens des Bundestages nicht beschlossenen Regelungen, die erforderlich sind, um die so genannte Freisetzungsrichtlinie der EU im Übrigen in das deutsche Recht umzusetzen, sollen nach der Vorstellung der Bundesregierung in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren getroffen werden.

Zu 2:

Der im Herbst 2003 diskutierte Richtlinienentwurf mit kulturspezifischen Schwellenwerten von 0,3 % bis 0,7 % ist seitens der EU-Kommission zurückgezogen worden. Außerdem hat man in der Kommission beschlossen, die Richtlinie nicht mehr im Gesundheitsressort (DG-Sanco) sondern im Umweltressort (DG-Umwelt) zu beraten. Inzwischen wird ein neuer Richtlinienentwurf erarbeitet, in

dem voraussichtlich die Schwellenwerte von 0,3 % für Raps und Mais und 0,5 % für Rüben und Kartoffeln vorgeschlagen werden.

Zu 3:

In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Koexistenz zwischen genetisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen vom 26.01.2004 vertritt das Parlament die Auffassung, dass ein freiwilliger und regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Anbaubedingungen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 26 a der Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) zur Verfügung stehen muss. Bedingung hierfür ist allerdings, dass alle beteiligten Akteure einverstanden sind, um auf diese Weise eine vollständige Wahlfreiheit zu gewährleisten. Außerdem vertritt das Europäische Parlament die Ansicht, dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geographisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen. Dieses widerspricht jedoch der Rechtsauffassung der Kommission.

Im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Gentechnikgesetz war diesbezüglich entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung eine Reihe von Regelungen vorgesehen, u. a.:

- die Regeln zur guten fachlichen Praxis sollten durch Merkblätter der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörden herausgegeben werden und nicht in Form von Verordnungen verrechtlicht sein;
- der wirtschaftliche Schutz konventionellen und ökologischen Anbaus sollte durch einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gewährt werden, nach dem Vermarktungsschäden ausgleichspflichtig sind, wenn durch Verunreinigungen der Ernte mit GVO die Ware nur unter Einhaltung der Kennzeichnungspflichten vermarktet werden darf;
- der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sollte wirtschaftlich dadurch gegen - für den einzelnen Landwirt unkalkulierbare - Ausgleichsansprüche abgesichert werden, dass ein Ausgleichsfonds hierfür einzutreten hat, sofern der Anbau unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt;
- ein Standortregister zu Flächen mit Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sollte auf Bundesebene eingerichtet werden, um ein zur Gewährleistung der Koexistenz erforderliches Flächenmanagement zu ermöglichen. Dabei sollte das Register mit einem öffentlichen, d. h. frei zugänglichen, und einem nicht öffentlichen, nur bei berechtigtem Interesse zugänglichen Teil geführt werden.

Inwieweit sich diese Vorstellungen auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren durchsetzen lassen, bleibt abzuwarten.